



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 47 / 2025 veröffentlicht am 21.11.2025

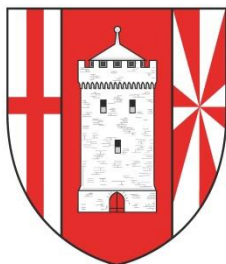
- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	9
Ortsgemeinde Kaltenengers	10
Ortsgemeinde Kettig	11
Stadt Mülheim-Kärlich	13
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	15
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	16
Stadt Weißenthurm	17
- nichtamtlicher Teil -	22



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Klima- und Umweltbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Dienstag, 25.11.2025, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Klima- und
Umweltbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorstellung des Vorreiterkonzepts des Landkreis Mayen-Koblenz
3. Vorstellung der Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz
4. Klimaschutz in der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Überblick
5. Organisatorisches / Bildung von Arbeitsgruppen
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 18.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 26.11.2025, findet um 16:00 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine öffentliche Sitzung des
Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Seniorengerechte Wander- und Radwege in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
3. Beratung über die Vorgehensweise zur Anschaffung von digitalen schwarzen
Brettern
4. Sachstandsinformation zum Thema "ÖPNV - Busverbindungen Rheindörfer -
Mülheim-Kärlich und Weißenthurm"
5. Bericht aus der Arbeit des Kreissenorenbeirates MYK
6. Verschiedenes

Weißenthurm, den 13.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung:
**1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für
das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen bis zur Beschlussfassung am 16.12.2025 durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A61/GVZ Koblenz“ a) im Rathaus der Verbandsgemeinde

Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 220, b) im Rathaus der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf, Zimmer A 304, c) im Bau-Beratungszentrum (BauBZ) der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Weißenthurm und Rhein-Mosel sowie der Stadt Koblenz haben die Möglichkeit, in der Zeit vom 01.12.2025 bis 15.12.2025 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen

Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm,

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder der Stadt Koblenz, einzureichen.

Die Verbandsversammlung wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über

die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in seiner Sitzung beraten und entscheiden.

Abwasserzweckverband
„Industriepark A61/GVZ Koblenz“
Weißenthurm, 18.11.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Lukas
Baudezernent
- Verbandsvorsteher -

**Aus der Arbeit des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm
Am Mittwoch, 12.11.2025, fand eine Sitzung des Werkausschusses der
Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu
berichten ist:**

**Wirtschaftsplan 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Wasser- einschl. des
Investitionsprogramms für die Jahre 2025-2029**

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der **Erfolgsplan** des Wasserwerks für 2026 wird

a) bei den Erträgen auf	€	3.583.000
b) bei den Aufwendungen auf	€	3.872.700
c) damit auf einen Jahresverlust von	€	289.700
festgestellt.		

2. Der **Vermögensplan** des Wasserwerks für 2026 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 4.829.000 festgestellt.

3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Wasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2026 wird in der

- vorgelegten Fassung anerkannt.
4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - für die Jahre 2025-2029 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
 5. **Kostenrechnung**
 - 5.1 Die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des -aufkommens wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
 - 5.2 Die Entgeltssätze (Verbrauchs-, Grundgebühren und wiederkehrenden Beiträge) werden entsprechend dem Ergebnis der Entgeltskalkulation festgesetzt. Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wird verzichtet.
 6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2026 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:
 - 6.1 Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:
Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten auf Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

a) Wasserverbrauchsgebühren	64,76 %,
b) Wassergrundgebühren	15,12 %,
c) wiederkehrender Beitrag	20,12 %.
 - 6.1.1 **Gebührensätze**
 - 6.1.1.1 Der **Verbrauchsgebührensatz** wird auf **0,94 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.
 - 6.1.1.2 Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

<u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) Q3 4	36,00 € pro Zähler/Jahr,
b) Q3 10	60,00 € pro Zähler/Jahr,
c) Q3 16 + Q3 25	120,00 € pro Zähler/Jahr,
d) ab NW 50 mm (Verbundzähler)	384,00 € pro Zähler/Jahr.
<u>Wasserzählerstandrohre</u>	30,00 € pro Monat.
 - 6.1.2 Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.
 - 6.2 Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:**
 - 6.2.1 Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag **für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf	3,85 €/qm Geschossfläche,
b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf	0,51 €/qm Geschossfläche.
 - 6.2.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.
 - 6.3 **Erteilung von Kreditermächtigungen**
 - 6.3.1 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 800.000 €
 - 6.3.2 Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 2.000.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.
 - 6.4 **Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan auf 100.000 € festgesetzt.
Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 2,1 Mio. € (2027-2029, siehe Finanzplan) aufgenommen werden müssen.

Wirtschaftsplan 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Abwasser- einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2025-2029

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen

1. Der **Erfolgsplan** des Abwasserwerks für 2026 wird
 - a) bei den Erträgen auf € 5.497.000
 - b) bei den Aufwendungen auf € 6.379.800
 - c) damit auf einen Jahresverlust von € 882.800 festgestellt.
2. Der **Vermögensplan** des Abwasserwerks für 2026 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 6.915.900 festgestellt.
3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Abwasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2026 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - für die Jahre 2025-2029 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
5. **Kostenrechnung**

Grundlage für die Festsetzung der laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung für 2026 sind die für 2024 erstellte Nachkalkulation sowie die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des Entgeltsaufkommens für 2026.
6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2026 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:
 - 6.1 Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:
 - 6.1.1 Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellt sich wie folgt dar:
 - a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ 26,32 %,
 - b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ 73,68 %.Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.
 - 6.1.2
 - 6.1.3 Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.
 - 6.1.4 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschossfläche festgesetzt.
 - 6.1.5 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.
 - 6.1.6 Der **Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung** wird auf **18,00 €/cbm** festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
 - 6.1.7 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **3,77 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **6,39 €/qm** gewichteter

Grundstücksfläche.

- 6.1.8 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **7,59 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **14,25 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
- 6.1.9 Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleineinleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.
- 6.2 Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für 2026 auf **1.300,00 €** festgesetzt.
- Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.
- 6.3 Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen,- wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:
- 6.3.1 Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:
- a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.
 - b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.
- 6.3.2 Nach § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufende Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.
- 6.4 Erteilung von **Kreditermächtigungen**:
- 6.4.1 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 2 Mio. €.
- 6.4.2 Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 2.000.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.
- 6.5 Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung:
- 6.5.1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan auf **2,2 Mio. €** festgesetzt.
- Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 3,5 Mio. € (2028-2029 siehe Finanzplan) aufgenommen werden müssen.

Wirtschaftsplan 2025 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Wärme- und Energieversorgung- einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2024-2028

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Wirtschaftsplan 2025 einschl. des Investitionsprogramms und der Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2028 zu beschließen.

Wirtschaftsplan 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Wärme- und Energieversorgung- einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2025-2029

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Wirtschaftsplan 2026 einschl. des Investitionsprogramms und der Finanzplanung für die Jahre 2025 – 2029 zu beschließen.

Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 und 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm für den Betriebszweig Wärme- und Energieversorgung

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der gesetzlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 und 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm –Wärme- und Energieversorgung- zu einer Auftragssumme von 3.000,- € zu beauftragen.

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Weißenthurm, der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH und dem Wasserversorgungs-Zweckverband "Maifeld-Eifel"

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Weißenthurm (VGW), der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, und dem Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“ (WVZ) zuzustimmen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf Grundlage der Zweckvereinbarung den bestehenden Wasserliefervertrag zwischen der VGW und dem WVZ anzupassen.

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, die Zweckvereinbarung und den angepassten Wasserliefervertrag zu unterzeichnen.

Auftragsvergabe über die Ingenieurleistung zur Planung der Gebläse- und Belüftungseinrichtungen auf der Kläranlage Urmitz/Bhf.

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen,

1. den Auftrag zur Planung der Maßnahmen „Erneuerung der Gebläse (Effiziente Querschnittstechnologie)“ zum Angebotspreis von 29.631,00 € zu vergeben.
2. den Auftrag zur Planung der Maßnahmen „Erneuerung der Belüfterplatten (Innovative Verfahrenstechnik)“ zum Angebotspreis von 29.631,00 € zu vergeben.
3. die entsprechenden Förderanträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes nach Vorlage der Planung einzureichen und die Maßnahmen nach Förderzusage auszuschreiben.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 24.10.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Margit Erz, 56220 St. Sebastian, feiert am 20.11.2025 ihren 85. Geburtstag.

Frau Anita Schröder, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 23.11.2025 ihren 95. Geburtstag.

Herr Günther Mallmann, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 23.11.2025 seinen 80. Geburtstag.

Frau Rosemarie Rudolph, 56575 Weißenthurm, feiert am 24.11.2025 ihren 90. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 27.11.2025, findet um 19:30 Uhr im Martinuseum, Walpotplatz, Bassenheim, eine Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Koblenzer Straße (L 98) - Antrag der FWG-Fraktion
3. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 1 BauGB; BA 131/25
4. Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm
5. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" der Ortsgemeinde Urmitz
hier: Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
6. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

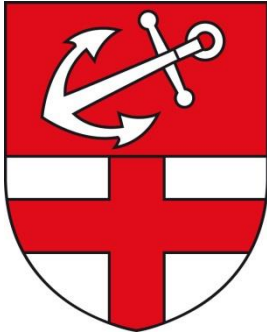
Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Bassenheim, den 12.11.2025

gez. Natalja Kronenberg

- Ortsbürgermeisterin -



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Haushaltsjahr 2026

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Ortsgemeinde Kaltenengers mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 24.11.2025 bis 11.12.2025 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 123 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 24.11.2025 bis 07.12.2025 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Kaltenengers bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kaltenengers, den 21.11.2025

Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung Vollsperrung der Kolpingstraße

Aufgrund der Errichtung eines neuen Wasseranschlusses wird die Kolpingstraße im Bereich der Hausnummer 18 für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich in der Zeit vom **01.12.2025 bis 05.12.2025** statt.

Die Sperrstelle kann über die Rübenacher Straße, Hauptstraße und Mülheimer Straße umfahren werden.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag und
Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr |
Sprechstunde Ortsbürgermeister: nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Mittwoch, 26.11.2025, findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte Bürgerhaus, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Ersatzbeschaffung von Möbeln zur Ausstattung des Lehrerzimmers an der Grundschule Kettig
3. Forstwirtschaftsplan 2026 der Ortsgemeinde Kettig
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2026
5. Annahme von Spenden
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Kettig, den 18.11.2025

gez. Florian Heyden

- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2026

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Ortsgemeinde Kettig mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 24.11.2025 bis 11.12.2025 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 122 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 24.11.2025 bis 07.12.2025 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Kettig bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die

Haushaltssatzung 2026 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge
in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
Kettig, den 21.11.2025

Florian Heyden
Ortsbürgermeister



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

Bekanntmachung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 27.11.2025, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung über den Antrag der Pfarreiengemeinschaft Heilig Geist Mülheim-Kärlich zur Förderung der Dachsanierung der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Mülheim
3. Forstwirtschaftsplan 2026 der Stadt Mülheim-Kärlich
4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2026
6. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 13.11.2025

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2026

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Mülheim-Kärlich mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 24.11.2025 bis 11.12.2025 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 124 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 24.11.2025 bis 07.12.2025 – durch die Einwohner der Stadt Mülheim-Kärlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Stadtrat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mülheim-Kärlich, den 21.11.2025

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Aus der Arbeit des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 23.10.2025, fand eine Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist

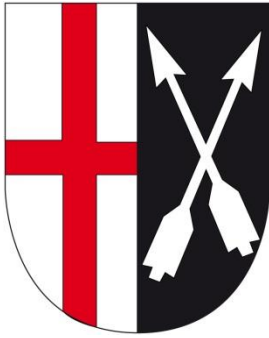
Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer auf der Industriestraße in der Stadt Mülheim-Kärlich

Die Aufbringung von Schutzstreifen für Radfahrer auf der Industriestraße ist rechtlich unzulässig. Alternativ ist lediglich die Einrichtung von Radfahrstreifen möglich, was jedoch automatisch zu einem Entfall der mittig angeordneten Abbiegespuren führen würde.

Daher sind vor Ort keine Änderungen vorgesehen, welche die Ausweisung eines Schutzstreifens oder eines Radfahrstreifens zur Folge haben.

Es besteht die Option, für die Radfahrer eine alternative Verkehrsführung über Parallelstraßen auszuweisen, welche dann mit Stichfahrten auf die Industriestraße verbunden ist. Dabei können z. B. farbliche Kennzeichnungen für unterschiedliche Gebiete eine Rolle spielen.

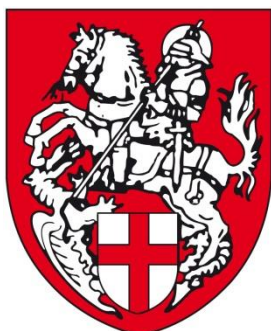
Der Verkehrsausschuss hat die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

- Keine Bekanntmachungen -



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

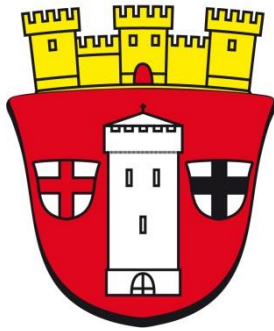
Bekanntmachung Jahresabschluss der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Urmitz hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Urmitz sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 124 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Urmitz, 56220 Urmitz, Les Noes-Platz 1 während der Öffnungszeiten montags und donnerstags von 17.00 – 19.00 Uhr öffentlich aus.

Urmitz, 21.11.2025

Gez.
Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung **der Stadt Weißenthurm**

Satzungsbeschluss zur **4. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“** **im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat von Weißenthurm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung die entgegenstehenden bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ außer Kraft.

Die Planunterlagen zur o.g. Änderungsplanung (Satzung mit textlichen Festsetzungen nebst Übersichtsplänen und Begründung mit Lageplan zur Ausbuchung des Ökokontos) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 313, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

In Anwendung des § 10 a Abs. 2 BauGB sind die rechtsverbindlichen Planunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne rechtsverbindlich > Stadt Weißenthurm, hinterlegt und werden darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich der Planänderung:

Das Änderungsgebiet betrifft ausschließlich einen Teilbereich der am nördlichen Rand des Plangebiets festgesetzten „öffentlichen Grünfläche“ (Kompensationsfläche i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Im Norden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den „Grünen Weg“ sowie an das Grundstück der bestehenden Kindertageseinrichtung „Märchenwald“ an.

Es wird ausschließlich ein Teilbereich des Flurstückes mit der Flurstücknummer 397/2 in der Flur 8 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, das im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet ist (unmaßstäblicher Abdruck).

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ auf externen Flächen der „Stiftung Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“ („Naturschutzstiftung“) erforderliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren (gem. § 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB). Die Naturschutzstiftung bedient im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Ökokonto „Juckelberg“ in der Gemarkung Mertloch, Flur 4, Flurstück-Nr. 190/3 (406,70 m²). Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

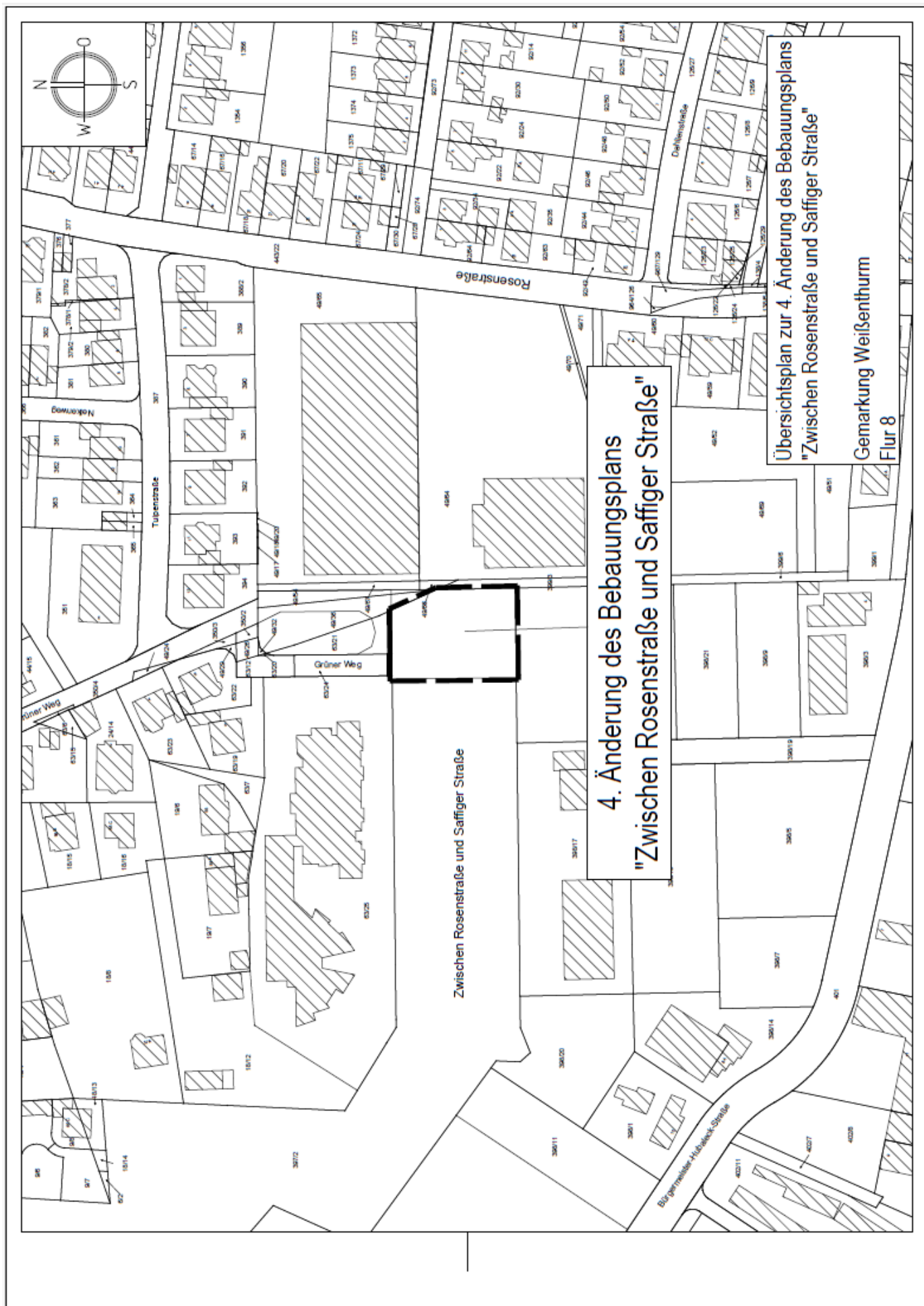
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

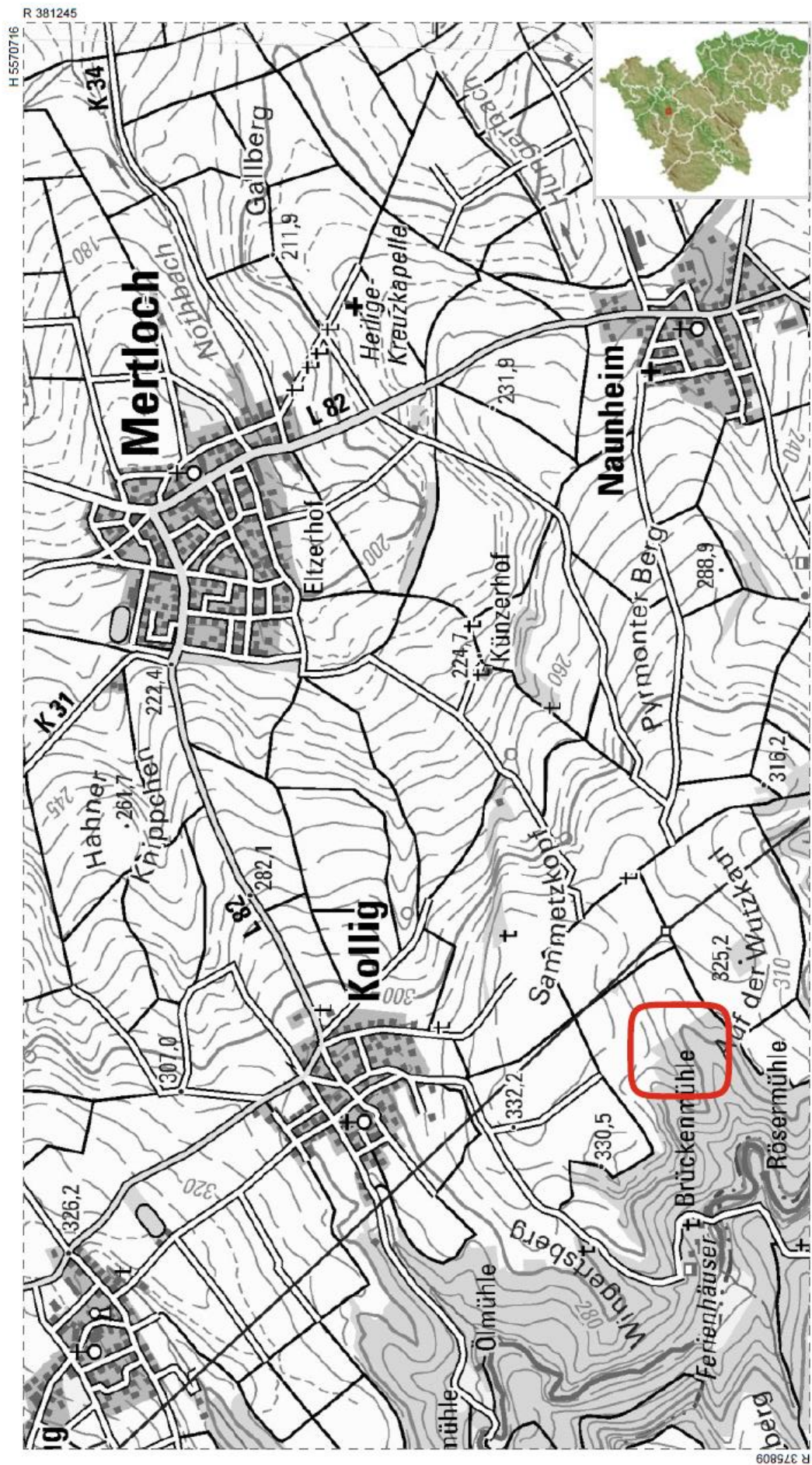
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißenthurm, 20.11.2025

Stadt Weißenthurm

Johannes Juchem
Stadtbürgermeister





Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.
Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

Im Zeitraum vom 23.11.2025 22:00 Uhr bis zum 24.11.2025 um 06:00 Uhr

Gleisbauarbeiten Weißenthurm Weiche 1 Strecke 2630 (km 76,400 – 76,704)

- **Im Zeitraum vom 30.11.2025 22:00 Uhr bis zum 01.12.2025 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenthurm Strecke 2630 (km 79,330)

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm
- nichtamtlicher Teil -

Förderverein



Mülheim-Kärlich, den 11.11.2025

Einladung zur Mitgliederversammlung 2025

Sehr geehrte Mitglieder des Fördervereins des Mittelrhein-Gymnasiums Mülheim-Kärlich,
hiermit lade ich Sie zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein. Sie findet statt

**am Montag, den 08. Dezember 2025, um 19.00 Uhr im
Mehrzweckraum F001 des Schulzentrums Mülheim-Kärlich, Reihe Bäume 21.**

Folgende Tagesordnung schlage ich vor:

- TOP 1: Begrüßung, Formalien
- TOP 2: Bericht des 1. Vorsitzenden
- TOP 3: Bericht des Schatzmeisters
- TOP 4: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 5: Aussprache zu TOP 2-4
- TOP 6: Entlastung des Vorstandes
- TOP 7: Wahl des Vorstandes
 - a) 1. Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzende/Vorsitzender
 - c) Schriftführerin/Schriftführer
 - d) Schatzmeisterin/Schatzmeister
- TOP 8: Wahl des Beirates
- TOP 9: Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- TOP 10: Ausblick auf das Jahr 2026
- TOP 11: Sonstiges

Ich würde mich freuen, Sie zu unserer Mitgliederversammlung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Eggo Ortmann, 1. Vorsitzender